

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 26. November 2019 (Drucksache 7/2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

„§ 79 a Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bevor aufgrund eines Gesetzes der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt oder eine bestehende gesetzliche Beschränkung geändert wird, erhalten die von der Regelung betroffenen Interessenträger im Sinne des Artikels 8 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Anlage 5 (Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) als Teil der Geschäftsordnung durchzuführen.

(2) § 79 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. In § 96 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 79“ die Angabe „oder § 79 a“ eingefügt.

3. Nach der Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„**Anlage 5**

Richtlinie über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 gemäß § 79 a Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

1. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

- 1.1 Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Rechtsvorschrift.
- 1.2 Das zu veröffentlichende Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss ausführlich genug sein, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erlauben.
- 1.3 Die Gründe, aus denen hervorgeht, dass eine Rechtsvorschrift gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantieren.
- 1.4 Rechtsvorschriften im Sinne von Nummer 1.1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
- 1.5 Rechtsvorschriften im Sinne von Nummer 1.1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

2. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- 2.1 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen bzw. -empfänger, einschließlich Verbraucherinnen bzw. Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in zusammenhängender und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;

- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf mildere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels. Wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen der bzw. dem Berufsangehörigen und der Verbraucherin bzw. dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten zu reglementieren.

2.2 Darüber hinaus sind bei der Prüfung die folgenden Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Rechtsvorschrift relevant sind:

- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) der Zusammenhang zwischen der Vielfalt der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

2.3 Wird die neue oder geänderte Rechtsvorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Rechtsvorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Rechtsvorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Rechtsvorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Vertreterinnen bzw. Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

2.4 Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG;

- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von der Dienstleistungserbringerin bzw. vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

- 2.5 Bei Rechtsvorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Sicherheit der Patientinnen bzw. Patienten haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

3. Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

- 3.1 Die Gründe, nach denen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt werden, sind der Kommission nach Artikel 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitzutellen. Zugleich sind diese Gründe in der in Artikel 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.
- 3.2 Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind entgegenzunehmen.“

- 4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

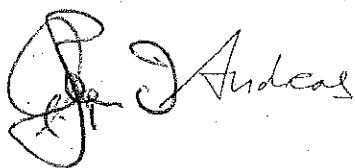
Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2018/958 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, vor Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechtsnormen zur Reglementierung von Berufen einen EU-weit gleichartigen Prüf- und Transparenzmechanismus einzuführen. Die Richtlinie betrifft auch die Gesetzgebungskompetenzen der Länder und ist bis zum 30. Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen.

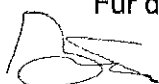
Daher sollten in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die erforderlichen Verfahrensschritte verankert werden, damit der Landtag als Gesetzgeber bei der Beratung einschlägiger Gesetze durch den federführenden Ausschuss das Prüfprogramm initiiert und die Landesregierung auf der Grundlage einer Vereinbarung um Übermittlung der erforderlichen Informationen und Bewertungen durch die Landesregierung ersuchen kann, um das Prüfprogramm in eigener Verantwortung durchzuführen.

Es wird ein neuer § 79 a in die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) aufgenommen. Dieser sieht in Satz 1, vergleichbar mit § 79 Abs. 2 GO bei kommunalrelevanten Gesetzentwürfen, eine Anhörung der betroffenen Interessenträger bei berufsreglementierenden Regelungen durch den federführenden Ausschuss vor. Ferner obliegt es dem federführenden Ausschuss nach Satz 2 anhand des Kriterienkatalogs in Anlage 5 die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der beabsichtigten Regelungen durchzuführen. Der Prüfkatalog in Anlage 5 ist im Wesentlichen identisch mit dem Prüfkatalog, den die Landesregierung beabsichtigt, in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO) zu implementieren und folgt seinerseits unmittelbar aus den detaillierten Vorgaben des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2018/985.

Mit der Ergänzung des § 96 Abs. 2 Satz 3 GO soll in der Regel parallel zu der Anhörung im federführenden Ausschuss nach § 79 a GO eine Online-Diskussion erfolgen.

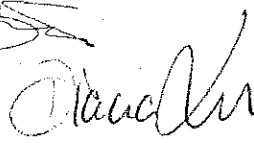


Blechschmidt

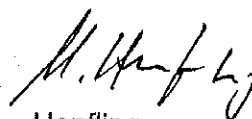


Bühl

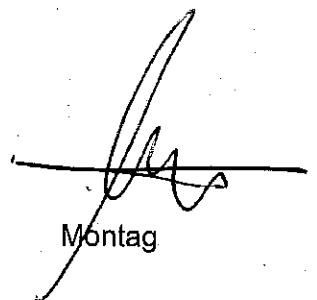
Für die Fraktion/en:



Lehmann



Henfling



Montag